

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/766/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 19.03.2018 Wiedervorlage:
Vergabe eines Straßennamens in Broderstorf OT Neu Roggentin	
BEL/SG Bauamt Frau Paret	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 04.04.2018 Gemeindevorstand Broderstorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Im Zuge der Erschließung des B-Plans Nr. 17 ist es erforderlich, für eine Erschließungsstraße einen Straßennamen zu vergeben.

Die Erschließungsstraße befindet sich in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 197/5, 197/6 und 196/3.

Herr Harald Peithmann beantragt, im B-Plan Nr. 17 in Neu Roggentin einer Privatstraße den Namen des größten Investors, Jonas Holtz, zu verleihen (Jonas-Holtz-Straße). Dieser Investor würde dann auch die erforderlichen Kosten tragen.

Die Benennung von Straßen hat zusammen mit der Grundstücksnummerierung die Funktion, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage der § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB), des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamenschildern und Hausnummern, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamenschildern und Hausnummern trifft die Gemeindevorstand die Entscheidung zur Vergabe von Straßennamen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Die Erschließungsstraße ist eine Privatstraße. Für die Beschilderung ist der Eigentümer zuständig.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 04.04.2018 die Vergabe des folgenden Straßennamens für eine Erschließungsstraße in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 197/5, 197/6 und 196/4 im Industriegebiet des Bebauungsplans Nr. 17 in Neu Roggentin:

Die Vergabe des Straßennamens ist orstüblich bekannt zu machen. Die Träger öffentlicher Belange sind zu informieren.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, eine entsprechende Allgemeinverfügung zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Lageplan
Entwurf Allgemeinverfügung

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen

Nein - Stimmen

Stimmenthaltung(en)

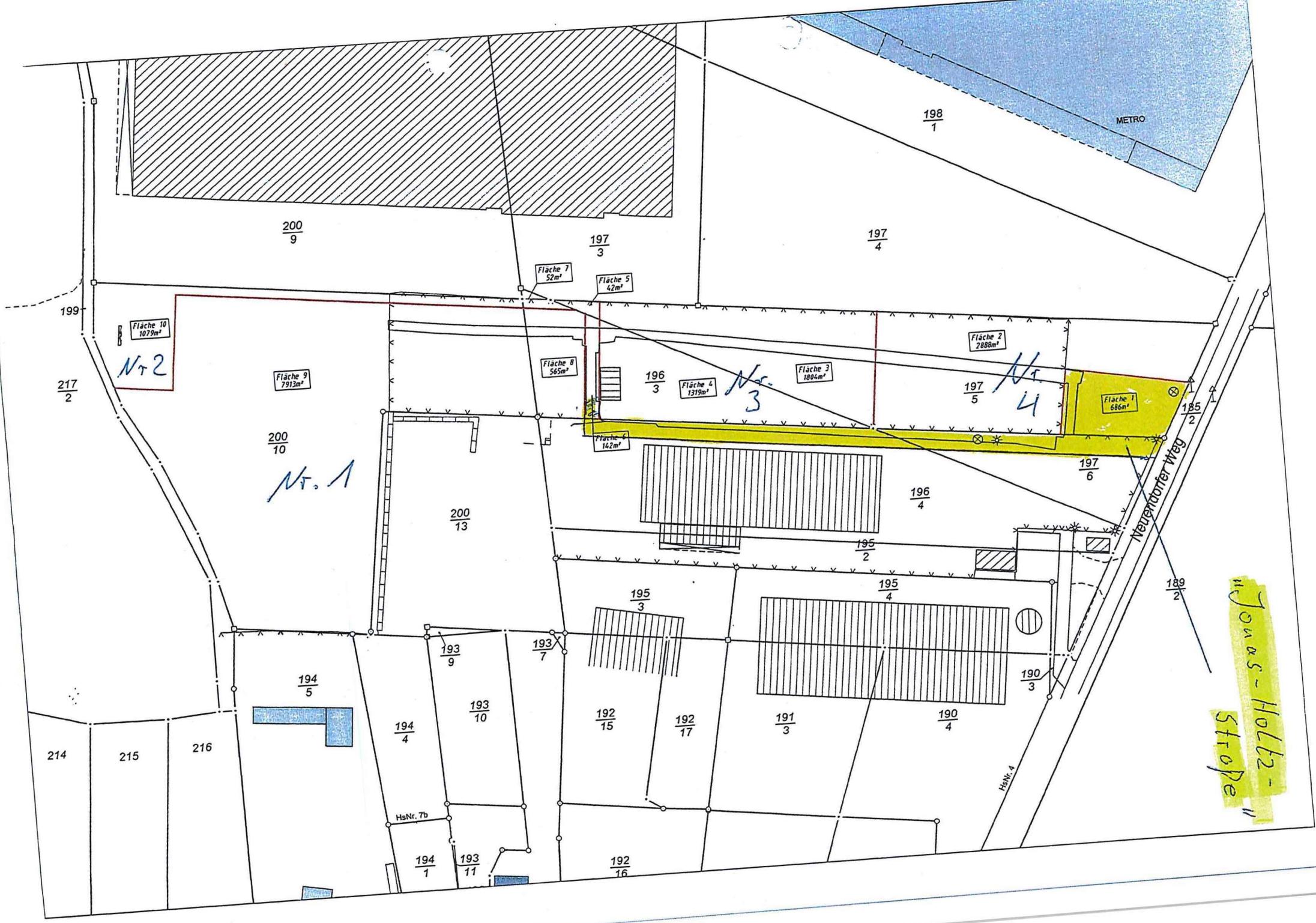
Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A.
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**



Allgemeinverfügung zur Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 für die Gemeinde Broderstorf

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Broderstorf hat in ihrer Sitzung am 04.04.2018 gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die Vergabe eines Straßennamens für die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 für die Gemeinde Broderstorf beschlossen.

Die Erschließungsstraße erhält den Straßennamen _____.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VerwVerfG M-V), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Benennung von Straßen hat zusammen mit der Grundstücksnummerierung die Funktion, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Benennung erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Die Allgemeinverfügung kann von jedermann montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Amtes Carbäk, Zimmer 2.23 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf, erhoben werden.

Broderstorf, den 0.0.2018

Lange
Bürgermeister